

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

SV Bundesverband der kleinen und mittleren
Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V.
(BVK KMU-Makler)



www.KMU-Makler.de

Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts - Drucksache 16/1935 und 16/2475 -

* * *

Inhaltsverzeichnis

I. Vorangestellte Zusammenfassung

II. Änderungen der Gewerbeordnung

1. Erlaubnis-/Registrierungsstellen (§ 11a GewO – E)
2. Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 34d Absatz 4 Satz 2 – neu – GewO-E)
3. Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung (§34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO-E)
4. Honorarberatung (§ 34d Abs. 1 GewO – E)
5. Berufshaftpflichtversicherung (§ 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO-E i.V.m. §§ 8, 9 VersVermV-E)
6. Einbeziehung der Versicherungsberater (§ 34e GewO – E)
7. Übergangsregelung (§ 156 Abs. 1 Satz 1 GewO – E)

III. Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

1. Hinreichende Zahl (§ 42b Abs. 1 S. 1 VVG-E)
2. Offenlegungspflicht (§ 42b Abs. 2 Satz 1 VVG - E)
3. Verzichtserklärung (§ 42b Abs. 3 VVG - E)
4. Beratungsaufwand (§ 42c Abs. 1 Satz 1 VVG-E)
5. Schlichtungsstelle (§ 42 k Abs. 4 VVG-E)

IV. Änderungen der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

1. Sachkundeprüfung (§§ 1ff. VersVermV - E)
2. Bestandsschutz (§ 1 Abs. 4 VersVermV-E)

V. Schlusshinweis

* * *

I. Vorangestellte Zusammenfassung

Der BV KMU-Makler e.V. (in der Folge KMU) begrüßt die Entwicklung, dass nun in absehbarer Zeit die EU-Vermittlerrichtlinie vom 09.12.2002 in deutsches Recht umgesetzt sein wird.

KMU ist eine politische Interessenvertretung der ca. 25.000 kleinen und mittelständischen Unternehmen der Versicherungsmakler / „KMU-Makler“. Mitglieder des KMU sind diejenigen Makler mit dem Kundenklientel Privatkunden/Freiberufler/Gewerbetreibende/ kleine mittelständische Unternehmen. Unsere Mitglieder beraten vorwiegend diejenigen Kunden und Verbraucher, die durch die EU-Vermittlerrichtlinie geschützt werden sollen. Aufgrund ihrer großen Zahl stellen die „KMU-Makler“ die einzige Berufsgruppe dar, die letztlich in der Lage ist, die Bevölkerung in Versicherungsfragen flächendeckend und unabhängig zu beraten.

KMU ist grundsätzlich keine Vertretung für Großmakler bzw. das Klientel Großunternehmen oder Industrie.

In der folgenden Stellungnahme wird daher immer die Sichtweise des Maklers als Sachwalter und Bundesgenosse des Privatkunden/Freiberuflers/Gewerbetreibenden/ kleine mittelständischen Unternehmens dargestellt.

Die folgenden Absätze stellen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Stellungnahme des BV KMU-Makler e.V. dar.

- An der bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Kritik hinsichtlich der Industrie- und Handelskammern als Registrierungsstelle hält KMU weiterhin fest. In der ausführlichen Stellungnahme verstärken wir unserer Kritik anhand neuer Erkenntnisse. KMU verlangt Änderungen, um die Benachteiligung speziell unabhängiger Vermittler zu beseitigen.
- Gemeinsam mit dem Bundesrat sind wir der Auffassung, dass in Artikel 1 Nr. 7 in § 34d dem Absatz 4 eine Klarstellung beizufügen ist, wonach Versicherungsprodukte innerhalb eines Konzernunternehmens oder innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht in Konkurrenz zueinander stehen.
- Grundsätzlich begrüßt KMU die Einführung der Befugnis zur Honorarberatung als Teil der Versicherungsmaklererlaubnis. Wir sehen jedoch auch bei der Beratung von Verbrauchern den Bedarf, eine Honorarberatung zuzulassen. Gerade im Verbrauchergeschäft kann der Beratungsaufwand enorm sein, der in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der Courtage steht.
- Die in § 42c Abs. 1 Satz 1 VVG-E erwähnte Prämienhöhe darf nicht ausschlaggebend für den Beratungsaufwand des Vermittlers sein, da es in jedem Einzelfall auf das konkrete Verständnis und die Auffassungsgabe sowie auf das individuelle Beratungsbedürfnis des Beratenen ankommt.
- Darüber hinaus weisen wir nochmals auf den erforderlichen Kontrahierungszwang in der Berufshaftpflichtversicherung hin, ohne dem es die wenigen Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen in der Hand hätten, den Maklern indirekt ein Berufsverbot zu erteilen.
- Die Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsberater sollte ausdrücklich im Gesetz untersagt werden, um die klare Trennung von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zu verdeutlichen.
- KMU begrüßt die Zustimmung des Bundestages, die in § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO-E geregelte Übergangsfrist zum 1. Januar des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres auf das dritte auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres zu verlängern.
- Die Verpflichtung des Maklers, seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, ist zu unbestimmt. Die hinreichende Zahl sollte bereits durch die Legislative konkretisiert und nicht erst durch die Judikative entschieden werden. Entscheidend muss die bedarfsgerechte Beratung sein!
- Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden für die Dokumentation eines Beratungsgesprächs nicht nur Papierformulare sondern vorwiegend elektronische Dokumentationsvorlagen genutzt. Um einen Medienbruch und zusätzlichen Aufwand für die Vermittler zu vermeiden, fordern wir, eine Verzichtserklärung mittels elektronischen Medien zuzulassen.

- Die einseitige Belastung speziell des Versicherungsmaklers mit den Kosten des Beschwerdeverfahrens sehen wir als nicht gerechtfertigt an, zumal der Begriff der „offensichtlich missbräuchlichen Beschwerde“ zu unbestimmt ist und einer Auslegung durch die Gerichte bedarf.
- Der Bundesverband KMU-Makler fordert die Möglichkeit offen zu halten, Qualifizierungsmaßnahmen über ein eigenes Berufsbildungswerk durchführen zu können und Abschlüsse "staatlich anerkannt" oder "staatlich geduldet" zu erwerben.
- Darüber hinaus fordert der Bundesverband einen generellen von der zeitlichen Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d GewO-E unabhängigen Bestandsschutz für Vermittler in dem Umfang, in dem per 1.9.2000 eine Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden kann.

Ende der vorangestellten Zusammenfassung.

* * *

Der BV KMU-Makler e.V. nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

II. Änderungen der Gewerbeordnung

1. Erlaubnis-/Registrierungsstellen (§ 11a GewO – E)

So sehr wir es begrüßen, dass eine Registrierungsstelle der Produkthanbieter (AVAD, ZVD oder Ähnliche) als Lösung wohl endlich ausgeschieden ist, ist eine Registrierungsstelle bei den Industrie- und Handelskammern nach der AVAD aus folgenden Gründen die zweitschlechteste aller denkbaren Lösungen.

a) Die große Mehrheit nicht nur unserer Mitglieder, sondern auch die KMU-Betriebe anderer Branchen wenden sich entschieden gegen die IHK-Zwangsmitgliedschaft, die sie als „mittelalterliche Zunft- und Zwangsordnung“ empfinden. Als Interessenvertretung für die Belange vor allem kleiner und kleinster Betriebe scheiden die IHK grundsätzlich aus.

Von der IHK als Organisation aller Unternehmen für alle Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen, deren oberstes Ziel es ist, bessere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen, sehen sich die KMU-Betriebe alles andere als vertreten.

b) Soll die IHK als Erlaubnis-/Registrierungsstelle eingesetzt werden – was beschlossene Sache sein dürfte – so muss die Diskriminierung insbesondere der unabhängigen Vermittler / Berater beseitigt werden. So weigert sich die IHK strikt, die Berufsgruppe der Versicherungsmakler als eigenständige Wahlgruppe anzuerkennen. Dies führt in der Praxis aufgrund der zahlenmäßig etwa zehnfachen „Überlegenheit“ der Versicherungsvertreter dazu, dass Versicherungsmakler in ihren eigenen Belangen sowie als Bundesgenosse / Sachwalter der Versicherungsnehmer über keine eigenständige Vertretung in der IHK verfügen. Die Argumentation der IHK, wonach Versicherungsmakler in der Wahlgruppe 13 (Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten) kandidieren können, geht in die Leere. Die zahlenmäßig weit überlegenen Vertreter wählen nicht ihre direkten Konkurrenten. So stellt beispielsweise in der IHK München und Oberbayern ein Versicherungsvertreter der Allianz die Interessensvertretung der Makler dar.

c) Ferner weigert sich die IHK, die jeweilige Stimmenanzahl der gewählten Bewerber zu veröffentlichen. Dies ist offenbar durch die Wahlordnung der IHK gedeckt. Diese Wahlordnung entspricht nicht denen der Bundestagswahl oder Kommunalwahlen. Die Nachvollziehbarkeit der Wahlergebnisse ist nach unseren Kenntnissen bewusst nicht gewollt. Eine derartige Organisation als registerführende Stelle einzusetzen, ist ohne dringende nötige Veränderungen in der IHK nicht akzeptabel.

KMU befürchtet eine enorme Kostenbelastung hinsichtlich der Zulassungs- und Registrierungsgebühren, die in der „Begründung zur Verordnung über die Versicherungsvermittlung“ mit 400 bis 1500 Euro bzw. 50 bis 100 Euro geschätzt werden.

Aus unserer Sicht ist die konsequenteste Lösung:

Die Registrierung gehört in die neutralen Hände der Landratsämter und Kreisverwaltungsreferate. Dort erfolgen seit Jahrzehnten bereits die Gewerbezulassungen des § 34c GewO für Makler, Finanz- und Kreditvermittler. Diese Stellen zentral zu vernetzen, kann nicht so aufwendig sein. Registrierungen dürfen nicht „ausgelagert“ werden. Es darf keine Verbindung mit der Auskunft der Deutschen Versicherungswirtschaft (AVAD) und der aus der Sicht des Bundesverbandes merkwürdigen über Jahrzehnte gelebten Praxis des AVAD-Verkehrs geben.

Eine andere begrüßenswerte Lösung, wie im Nachbarland Österreich, die Registrierung zentral beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder bei einer anderen Behörde anzusiedeln, wurde wohl im Umsetzungsverfahren verworfen. Nachdrücklich weisen wir neben Österreich auf das ebenfalls bereits bestehende Register der Schweiz hin und auf dessen einfache Handhabung für den Versicherungsnehmer und dessen klare Kostenstruktur für den Vermittler (→ www.vermittleraufsicht.ch).

2. Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 34d Absatz 4 Satz 2 – neu – GewO)

Gemeinsam mit dem Bundesrat ist KMU der Auffassung, dass in Artikel 1 Nr. 7 in § 34d dem Absatz 4 eine Klarstellung beizufügen ist, dass Versicherungsprodukte innerhalb eines Konzernunternehmens oder innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Dieser Zusatz dient nicht nur der Rechtssicherheit der betreffenden Unternehmen sondern auch der Verständlichkeit für Vermittler und Verbraucher.

3. Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung (§34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO-E)

Um eine einheitliche, sich auf gleichen Niveau befindliche Sachkundeprüfung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten und dem Vermittler die Möglichkeit zu eröffnen, diese Sachkundeprüfung auch in dem Kammerbezirk der Ausbildungsstätte abzulegen, ist dem Bundestag zuzustimmen, der die in Artikel 1 Nr. 7 - §34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO-E festgelegte Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung hierfür erforderlich hält.

4. Honorarberatung (§ 34d Abs. 1 GewO – E)

Grundsätzlich begrüßt KMU die Einführung der Befugnis zur Honorarberatung als Teil der Versicherungsmaklererlaubnis. Wir hatten diese bereits in den bisherigen Stellungnahmen gefordert.

Eine Regelung beschränkt auf Dritte, die nicht Verbraucher sind, ist jedoch halbherzig. Der „Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ ist hierzu wenig zu entnehmen.

Der BV KMU-Makler e.V. sieht auch bei der Beratung von Verbrauchern den Bedarf, eine Honorarberatung zuzulassen. Gerade im Verbrauchergeschäft kann der Beratungsaufwand enorm sein, der in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Courtagen steht. Gerade in diesem Bereich soll, ja muss eine Honorarberatung zulässig sein. Unser Wunsch ist die Unabhängigkeit des Maklers von jeglichen Einflüssen.

Das Regulat in § 42 c Abs. 1 VVG – E der Berücksichtigung der zu zahlenden Prämien beim Beratungsaufwand ist in diesem Sinne wenig hilfreich. Nicht nur Verbraucherverbände werden dies als Schlupfloch kritisieren. Im Interesse von Verbrauchern und Vermittlern wäre hier eine dem Beratungsaufwand angemessene Vergütung im Rahmen der Honorarberatung.

Verbraucher und Versicherungsmakler dürfen hier nicht bevormundet oder eingeschränkt werden. Nur wenn auch im Verbrauchergeschäft eine Honorarberatung möglich ist, muss der Verbraucher nicht befürchten, nur unzureichend beraten zu werden, und der Vermittler stünde nicht vor einem Beratungsaufwand, der für ihn zum wirtschaftlichen Verlustgeschäft werden könnte.

5. Berufshaftpflichtversicherung (§ 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO-E i.V.m. §§ 8, 9 VersVermV-E)

Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Existenzsicherung des Vermittlers sollte die Nachhaftung der Berufshaftpflichtversicherung auf die Dauer der gesetzlichen Haftung des Versicherungsvermittlers ausgedehnt werden. Der Vermittler zahlt für die gesamte Dauer des Vertrages Prämien, so dass auch alle während dieser Dauer begangenen Verstöße unabhängig von dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens gedeckt werden müssen.

Darüber hinaus weist der BV KMU-Makler e.V. nochmals auf den erforderlichen Kontrahierungszwang in der Berufshaftpflichtversicherung hin, ohne dem es die wenigen Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen in der Hand hätten, den Maklern indirekt ein Berufsverbot zu erteilen.

Ablehnungen bzw. Prämienerrhöhungen müssen fachlich begründbar sein – gerade innerhalb der Branche selbst.

6. Einbeziehung der Versicherungsberater (§ 34e GewO – E)

KMU hält es für richtig und konsequent, an einen Versicherungsberater hinsichtlich Erlaubnis, Berufshaftpflichtversicherung und insbesondere hinsichtlich eines erforderlichen Sachkundenachweises zumindest die gleichen Anforderungen zu stellen wie an einen Versicherungsmakler. Nur so ist eine qualifizierte und unabhängige Beratung möglich. Die Vermittlung durch Versicherungsberater sollte jedoch ausdrücklich im Gesetz untersagt werden. Ebenso sollte klargestellt werden, welche Beratungsleistungen ein Makler nicht erbringen darf, um die klare Trennung von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zu verdeutlichen.

7. Übergangsregelung (§ 156 Abs. 1 Satz 1 GewO – E)

Der BV KMU-Makler e.V. begrüßt die Zustimmung des Bundestages, die in § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO – E geregelte Übergangsfrist zum 1. Januar des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres auf das dritte auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres zu verlängern. Die bisher vorgesehene Übergangsfrist ist aus Sicht des BV KMU-Makler e.V. zu kurz bemessen. Diese Regelung kann bei einer Verkündung des Gesetzes noch im Jahr 2006 zu einer faktischen Verkürzung der Übergangsfrist auf den 1.1.2008 führen. Eine Qualifizierung eines bereits tätigen Vermittlers innerhalb diesen kurzen Zeitraums erscheint für diesen kaum durchführbar, ohne gleichzeitig sein Vermittlungsgeschäft vernachlässigen zu müssen.

III. Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

1. Hinreichende Zahl (§ 42b Abs. 1 S. 1 VVG-E)

Die Verpflichtung des Maklers, seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, ist zu unbestimmt. Die hinreichende Zahl sollte bereits durch die Legislative konkretisiert und nicht erst durch die Judikative entschieden werden. Entscheidend muss sein, ob der Versicherungsnehmer bedarfsgerecht beraten wurde oder nicht.

2. Offenlegungspflicht (§ 42b Abs. 2 Satz 1 VVG - E)

Der BV KMU-Makler e.V. begrüßt den Vorschlag des Bundesrates in Ziffer 13 der Stellungnahme, dem Versicherungsnehmer offen zu legen, welche Rechtsfolgen mit der Funktion als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung, verbunden sind. Diese Information und die damit verbundene klare Trennung zwischen Versicherungsmaklern und -vertretern hält KMU aus Transparenzgründen für zwingend erforderlich, da nur so dem Gedanken des Verbraucherschutzes, wie dieser in der EU-Empfehlung von 1991 sowie im Gesetzgebungsverfahren 1997/1998 bereits klar definiert war, Rechnung getragen wird.

3. Verzichtserklärung (§ 42b Abs. 3 VVG - E)

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden für die Dokumentation eines Beratungsgesprächs nicht nur Papierformulare sondern vorwiegend elektronische Dokumentationsvorlagen genutzt. Um einen Medienbruch und zusätzlichen Aufwand für die Vermittler zu vermeiden, verleiht der BV KMU-Makler e.V. der Forderung des Bundesrates in Ziffer 14 der Stellungnahme vom 16.6.2006 hiermit Nachdruck, eine Verzichtserklärung mittels elektronischen Medien zuzulassen. Das Verlangen nach einer ausschließlichen Schriftform in Papier geht über die Vorgaben in Artikel 13 der Richtlinie 2002/92/EG hinaus und läuft der Verwendung moderner Kommunikationsmitteln im Vermittlungsgeschäft entgegen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der elektronischen Unterschrift, die in Punkto Sicherheit jeder Originalunterschrift grundsätzlich überlegen ist.

Aus diesem Grund begrüßt der BV KMU-Makler e.V. die Entscheidung der Bundesregierung, zu prüfen, ob der Verzicht des Versicherungsnehmers auf die Mitteilungen und Angaben nach dem neuen § 42b Abs. 2 VVG - E auch in Textform ausreichend ist.

4. Beratungsaufwand (§ 42c Abs. 1 Satz 1 VVG-E)

Der BV KMU-Makler e.V. unterstützt die Forderung des Bundesrates zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42c Abs. 1 Satz 1 VVG - E) den Beratungsaufwand nicht an der Höhe der Prämie zu bemessen. Die Prämienhöhe darf nicht ausschlaggebend für den Beratungsaufwand sein, da es in jedem Einzelfall auf das konkrete Verständnis und die Auffassungsgabe sowie auf das individuelle Beratungsbedürfnis des Beratenen ankommt. Auch eine Versicherung mit geringer Prämienhöhe kann bei einem Kunden einen erhöhten Beratungsaufwand erfordern. Um nicht in die Haftung einer Falschberatung wegen einer zu geringen Beratung zu gelangen, sollte für den Vermittler die Prämienhöhe nicht ausschlaggebend sein. Dieses unsachgemäße Bemessungskriterium sollte dem Vermittler nicht vom Gesetzgeber zur Auswahl gestellt werden. Der Kunde muss gegen entsprechende Entlohnung das Recht / die Möglichkeit auf eine weitergehende Beratung haben als die, die von einem Makler geschuldet würde.

5. Schlichtungsstelle (§ 42 k Abs. 4 VVG-E)

Die einseitige Belastung speziell des Versicherungsmaklers mit den Kosten des Beschwerdeverfahrens sieht KMU als nicht gerechtfertigt an, zumal der Begriff der „offensichtlich missbräuchlichen Beschwerde“ zu unbestimmt ist und einer Auslegung durch die Gerichte bedarf. Wir fordern daher eine ausgewogene Kostenverteilung des Beschwerdeverfahrens auf beide Parteien.

IV. Änderungen der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

1. Sachkundeprüfung (§ 1ff. VersVermV - E)

Der Bundesverband KMU-Makler fordert die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen über ein eigenes Berufsbildungswerk durchführen zu können und Abschlüsse "staatlich anerkannt" oder "staatlich geduldet" zu erwerben.

KMU kritisiert hier die Zusammensetzung des Prüfungs- Aufgabenauswahlausschusses, der mehrheitlich aus Vertretern der Institutionen bestehen soll, für die gerade keine Prüfungspflicht besteht. Die Prüfung der Sachkunde als Erlaubnisvoraussetzung durch mehrheitlich von Versicherungsunternehmen besetzte Ausschüsse ist insbesondere für Versicherungsmakler widersprüchlich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Missstand und das Monopol der Ausbildung durch die IHK, die Versicherer und Berufsschulen hin. Dies führt seit Jahrzehnten dazu, dass ein qualifizierter Makler nicht ausbilden kann, weil er den betrieblichen Unterricht der Versicherer nicht leisten kann, der zudem für die Tätigkeit als Versicherungsmakler nicht benötigt wird. Andererseits werden die Ausbildungsmethoden des Maklers in der IHK-Prüfung bzw. in den Ausbildungsplänen nicht gefordert. Ein „Versicherungsmaklerkaufmann“ wird nicht ausgebildet. Ausbildungsplätze können nicht geschaffen werden. Nachfolgeregelungen sind somit deutlich erschwert.

2. Bestandsschutz (§ 1 Abs. 4 VersVermV-E)

Darüber hinaus fordert der Bundesverband einen generellen Bestandsschutz für Vermittler in dem Umfang, in dem per 1.9.2000 eine Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden kann.

Die Thematik des Bestandsschutz wurde bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren 1995-1998 (damals: "Registrierung und Qualifizierung von Versicherungsvermittlern und Finanzdienstleistern") ausführlich diskutiert und bereits damals für richtig empfunden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung für jeden Vermittler, seine Beratung und seine Produkte zu beherrschen und sich in den Bereichen ständig weiter zu bilden, in denen er tatsächlich tätig ist. Dies stellt im Kfz-Gewerbe ein großes Problem dar. Insbesondere bei Finanzierung oder Leasing von Fahrzeugen ist der Versicherungsschutz nicht immer ausreichend beraten. Dies kann im Schadensfall bis zur Insolvenz des Versicherungsnehmers führen.

Der Bundesverband der KMU-Makler fordert klare Übergangsregelungen für alle Versicherungsvermittler, die ihr Gewerbe nach dem 1.9.2000 angemeldet haben. Nachgewiesene Tätigkeitszeiten in der Kundenberatung bei einem Versicherungsmakler oder Versicherungsunternehmen sollten als Praxis anerkannt werden. Der Bundesverband der KMU-Makler empfiehlt eine nachgewiesene Praxis von mindestens 24 Monaten.

Der Bestandsschutz sollte unabhängig von der zeitlichen Beantragung der Erlaubnis nach § 34d GewO-E gelten. Eine Person, die seit dem 31. August 2006 unselbständig ununterbrochen als Ausschließlichkeits- oder Mehrfachvertreter tätig war und nach § 34d Abs. 4 GewO-E keiner Erlaubnis bedurfte, könnte sich nicht mehr auf den Bestandsschutz nach § 1 Abs. 4 VersVermV-E berufen, wenn sie sich nach Ablauf der genannten Frist für einen Wechsel in die selbständige Maklertätigkeit entscheidet.

* * *

V. Schlusshinweis

Abschließend regt der BV KMU-Makler e.V. nochmals an, aufgrund des Regierungsentwurfs eines neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), auch die Reformierung der die Versicherungsvermittler betreffenden Regelungen der Rechtsberatung bei der Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie vom 9.12.2002 zu bedenken.

In den Fällen, in denen der Rat nach ausgewogener, objektiver Beratung lauten muß, keine Änderung des bisherigen Versicherungsschutzes oder keinen Neuabschluß zu tätigen, arbeitet der Versicherungsmakler gegen seine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Der qualifizierte, ehrliche Makler muss ggf. nach einer unseriösen, unqualifizierten Beratung eines Dritten die Möglichkeit haben, den Versicherungsnehmer z.B. über den Verlust seiner Alterungsrückstellungen beraten und ggf. die Rückabwicklung einleiten zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gesetzgeber bisher dem Versicherungsmakler einerseits eine enorme Verantwortung und umfangreiche Pflichten als Sachwalter und Bundesgenosse aufbürdet, andererseits ihm das Handwerkszeug verweigert, welches er dringend zur Ausübung einer qualifizierten, „ehrlichen“ Beratung benötigt.

Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen. § 5 Abs. 1 RDG-E eröffnet die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Rechtsdienstleistungen sind künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören.

Dies ist Grundlage dafür, dass es auch Versicherungsvermittlern erlaubt sein muss, im Rahmen der Versicherungsvermittlung und -beratung rechtsberatend tätig zu sein. Dies darf nicht nur wie in § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO-E vorgesehen, gegenüber Dritte, die nicht Verbraucher sind, gelten.

Eine Regelung hierfür innerhalb des RDG ist nicht erforderlich, da § 1 Abs. 2 RDG den Grundsatz enthält, dass Rechtsdienstleistungsbefugnisse in anderen Gesetzen geregelt werden können. Dies gilt nicht nur für den Beruf des Versicherungsberaters sondern auch für rechtliche Befugnisse der Versicherungsmakler. In der Begründung des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts heißt es hierzu:

„...Hinzu kommt schließlich, dass die Versicherungsberater aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 RDG künftig keinen Alleinstellungsanspruch für die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen mehr werden beanspruchen können. Rechtsdienstleistungsbefugnisse können vielmehr unabhängig davon, ob die Versicherungsberatung im RDG geregelt bleibt, auch für Versicherungsvermittler, insbesondere Versicherungsmakler, geregelt werden (vgl. dazu § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, BR-Drs. 303/06).“

Angesichts dessen bedarf es in der Gewerbeordnung auch außerhalb des Unternehmensbereichs einer konkreten Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Versicherungsvermittlern. Der „Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ ist hierzu wenig zu entnehmen.

* * *

Helmut Strixner, Geschäftsführer
Bundesverband KMU-Makler e.V.
Postfach 1662, 82245 Fürstenfeldbruck
Mail: Strixner.GF@kmu-makler.de
Tel.: +49 8141 902 – 47
Fax: +49 8141 902 - 48